

Bericht

des Verfassungsausschusses

**Betr.: die Prüfung der gegen die Gültigkeit der Wahlen der
Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen
am 29. Februar 2004 eingegangenen Wahleinsprüche**

Vorsitzender: **Dr. Manfred Jäger**

Schriftführer: **Farid Müller**

Die Bürgerschaft entscheidet gem. Art. 9 Abs. 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und gem. dem Gesetz über die Prüfung der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen (Wahlprüfungsgesetz) vom 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 282) über die Gültigkeit der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen.

Es sind insgesamt folgende 13 Wahleinsprüche eingegangen:

1. Wahleinspruch 01/04

Herr Detlef B.-T. hat am 21. Januar 2004 Einspruch eingelegt.

Der Landeswahlleiter hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

"Der Einspruch des wahlberechtigten Einspruchsführers ist nicht begründet.

Einspruchsgründe nach § 5 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes liegen nicht vor. Der Landeswahlausschuss hat die Anerkennung der Bürgerpartei abgelehnt. Diese Entscheidung entsprach dem Ergebnis meiner wahlrechtlichen Vorprüfung.

Der von der Bürgerpartei vorgelegte Nachweis über die Vorstandswahl genügte nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 2 Bürgerschaftswahlgesetzes. Das als Nachweis eingereichte Schreiben war lediglich eine schriftliche Bestätigung von Herrn B.-T. selbst.

Auch das als „Satzung“ bezeichnete Schriftstück genügte nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 2 Bürgerschaftswahlgesetz, da es keinerlei inhaltliche Ausgestaltung der erforderlichen Organisationsregelungen enthielt.

Die Bürgerpartei Hamburg verfügte damit nicht über die erforderliche organisatorische Verfestigung, die für eine Teilnahme an der Wahl nach § 23 Abs. 1 und 2 Bürgerschaftswahlgesetz erforderlich ist, § 25 a Abs. 3 Nr. 3 Bürgerschaftswahlgesetz."

Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten, dazu eine Erwiderung abzugeben.

Davon machte der Einspruchsführer am 13. Juni 2004 Gebrauch.

Der Verfassungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10. Juni 2004 mit dem Einspruch befasst und sich am 11. August 2004 der Meinung des Landeswahlleiters angeschlossen.

2. Wahleinspruch 02/04

Herr Peter S. hat am 11. März 2004 Einspruch eingelegt.

Der Landeswahlleiter hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

"Der Einspruchsführer ist hinsichtlich der Wahl zur Bürgerschaft einspruchsberechtigt nach § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes, da er wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 415 03 eingetragen war.

Hinsichtlich der Wahl zu den Bezirksversammlungen ist er nach § 10 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes nur einspruchsberechtigt soweit er die Gültigkeit der Wahl zur Bezirksversammlung Hamburg-Nord angreift.

Die insoweit zulässigen Wahleinsprüche sind unbegründet. Der Einspruchsführer macht keine die Gültigkeit der Wahlen berührenden Wahlfehler geltend.

Zur Begründung seines Einspruches bezieht sich der Einspruchsführer auf vorherige von ihm gegen vorangegangene Wahlen eingelegte Wahleinsprüche. Dadurch kommt der Einspruchsführer seiner Pflicht aus § 3 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes, den Einspruch zu begründen, nicht hinreichend nach. Insbesondere legt der Einspruchsführer weder hinsichtlich der Bürgerschaftswahl noch hinsichtlich der Wahl zu den Bezirksversammlungen Wahlfehler im Sinne des § 5 des Wahlprüfungsgesetzes dar.

Den Einspruch des Einspruchsführers gegen die Gültigkeit der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft am 23. September 2001, auf den er sich zur Begründung der jetzt erhobenen Einsprüche bezieht, hat das Hamburgische Verfassungsgericht durch Beschluss vom 6. September 2002 – HverfG 4/02 - als offensichtlich unbegründet verworfen. Denkbare Wahlfehler vermochte das Hamburgische Verfassungsgericht in den vom Einspruchsführer vorgebrachten Gründen nicht zu erkennen. "

Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten, dazu eine Erwiderung abzugeben.

Der Verfassungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10. Juni 2004 mit dem Einspruch befasst und sich am 11. August 2004 der Meinung des Landeswahlleiters angeschlossen.

3. Wahleinspruch 03/04

Herr Dr. Frank B. hat am 16. März 2004 Einspruch eingelegt.

Der Landeswahlleiter hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

"Der zulässige Einspruch ist unbegründet.

Der Einspruchsführer ist hinsichtlich der Wahl zur Bezirksversammlung des Bezirks Altona einspruchsberechtigt, § 2 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz. Der Einspruchsführer war im Bezirk Altona wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 221 01 eingetragen.

Der Einspruchsführer trägt keinen der in § 5 des Wahlprüfungsgesetzes aufgeführten Wahlanfechtungsgründe vor.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Teilnahme von Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an der Bezirksversammlungswahl. Im Bezirk Altona waren von insgesamt 175 247 Wahlberechtigten rd. 7420 wahlberechtigte Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit hatten (Stand: 20. Februar 2004). Die Teilnahme dieses Personenkreises entspricht der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen, die gültig und damit von den Wahlbehörden zu beachten ist. Unter den Wahlbewerbern der bei der Sitzverteilung zu berücksichtigenden Bezirkslisten sind keine Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

Die Regelung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen ist darüber hinaus nach meiner Auffassung aber auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Ein Verstoß gegen Art. 56 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) liegt nicht vor. Art. 56 HV ermöglicht lediglich die Mitwirkung des Volkes an der Verwaltung, ihm kommt aber keine Legitimationswirkung zu. Die Mitwirkung des Volkes an der Bezirksverwaltung wird nicht ausgeschlossen, wenn zu den deutschen Staatsangehörigen des jeweiligen Bezirkes auch ausländische im Bezirk wohnhafte Staatsangehörige an den Wahlen der Bezirksversammlungen teilnehmen. Art. 56 HV steht damit der Teilnahme von ausländischen Staatsangehörigen an der Mitwirkung nicht entgegen (vgl. auch David, Kommentar zur Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Auflage, Art. 3 Rn. 24).

Der Einspruchsführer rügt zudem die Unvereinbarkeit des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen mit Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Er meint, die Teilnahme von ausländischen Staatsangehörigen verstoße gegen die demokratischen Prinzipien des Grundgesetzes und beruft sich dabei in erster Linie auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.10.1990 (BVerfGE 83, 60). Der Einspruchsführer verkennt dabei aber die Bedeutung der Grundgesetzänderung, die der Einführung des Wahlrechtes der Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorangegangen ist. Seit Einführung der Regelung des Art. 28 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes ist klargestellt, dass die demokratische Ordnung des Grundgesetzes durchaus die Teilnahme von Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union an Wahlen zu den Kommunalvertretungen zulässt. Somit ist dies erst recht zulässig bei Wahlen zu den Bezirksversammlungen, deren Kompetenzen hinter denen von Kommunalvertretungen zurück bleiben. Entsprechend ist im Anhang der Richtlinie 94/80/EG des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 1994, die Einzelheiten zum Kommunalwahlrecht für Unionsbürger regelt, auch geregelt, dass die Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg als Kommunen im Sinne der Regelung zu behandeln sind."

Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten, dazu eine Erwiderung abzugeben.

Davon machte der Einspruchsführer am 16. Juni 2004 Gebrauch.

Der Verfassungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10. Juni 2004 mit dem Einspruch befasst und sich am 11. August 2004 der Meinung des Landeswahlleiters angeschlossen.

4. Wahleinspruch 04/04

Herr Wolfgang W. hat am 18. März 2004 Einspruch eingelegt.

Der Landeswahlleiter hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

"Die Einsprüche sind zulässig aber unbegründet.

Der Einspruchsführer ist hinsichtlich der Wahl zur Bürgerschaft einspruchsberechtigt nach § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes, da er wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 413 04 eingetragen war.

Hinsichtlich der Wahl zu den Bezirksversammlungen ist er nach § 10 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes einspruchsberechtigt soweit er die Gültigkeit der Wahl zur Bezirksversammlung Hamburg-Nord angreift.

Der Einspruchsführer macht keine nach § 5 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes beachtlichen Wahlfehler geltend.

1) Verwendung von Dienstsiegeln

Soweit der Einspruchsführer sich gegen die Verwendung der Dienstsiegel auf verschiedenen wahlrechtlichen Vordrucken wendet, trägt er keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor.

Bereits auf den Einspruch des Einspruchsführers gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag hat der Landeswahlleiter darauf hingewiesen, dass alle Hamburger Dienststellen einheitlich Dienstsiegel der Freien und Hansestadt Hamburg führen, die lediglich in einer einzeiligen Umschrift die jeweils siegelführende Dienst-

stelle aufführen (vgl. BT-Drs. 15/1850 Anlage 51 zum Wahleinspruch WP 8/02, Seite 183 ff).

Die vom Einspruchsführer gerügte Siegelung seines Wahlscheines kann schon deshalb kein Wahlfehler sein, weil § 16 der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen (HmbWO) – anders als § 28 Abs. 2 der Bundeswahlordnung – nicht vorsieht, die Wahlscheine mit einem Dienstsiegel zu versehen. Dass dies in Hamburg auch für die Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlen dennoch praktiziert wird, ändert hieran nichts. Um Irritationen zu vermeiden, hatte das Landeswahlamt erstmalig zu dieser Wahl die Verwendung von Wahlscheinvordrucken veranlasst, die mit einem Dienstsiegel versehen sind, das von der ausstellenden Dienststelle – dem jeweiligen Bezirksamt - geführt wird, wobei dieses entsprechend der Regelung bei der Bundestagswahl auf den Vordrucken vordruckt ist.

Ebenso gilt dies - nicht erst seit dieser Wahl - für die anderen bei der Wahl zu verwendenden Vordrucke. Sowohl die Vordrucke für Unterstützungsunterschriften als auch die Wählbarkeitsbescheinigungen werden mit dem Dienstsiegel versehen, das von der jeweils ausführenden Stelle geführt wird. Das Dienstsiegel wird bei diesen Vordrucken durch einen Stempelaufdruck aufgedruckt. Worin dabei der Rechtsverstoß gesehen werden kann, ist nicht ersichtlich.

2) Kurzbezeichnungen der Wahlvorschläge

Soweit der Einspruchsführer sich gegen die Kurzbezeichnung der Partei Pro Deutsche Mitte bzw. gegen das Fehlen einer Kurzbezeichnung bei der Partei Rechtsstaatlicher Offensive auf dem Stimmzettel wendet, ist dies wahlrechtlich nicht zu beanstanden.

Auf dem Stimmzettel sind nach § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) bzw. nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezWG) zwar die Kurzbezeichnungen von Parteien aufzuführen. Diese Regelung greift aber nur dann ein, wenn die jeweilige Partei tatsächlich eine Kurzbezeichnung verwendet. Die Angaben auf dem Stimmzettel müssen in jedem Fall genau den Angaben entsprechen mit denen der jeweils zuständige Wahlausschuss den Wahlvorschlag zugelassen hat, (vgl. Schreiber zu § 30 BWG, der eine entsprechende Regelung für die Bundestagswahl enthält).

Dies war hier der Fall, die Angaben auf dem Stimmzettel entsprachen in allen Fällen denen der Zulassungsentscheidung.

Die Wahlvorschläge der Partei Rechtsstaatlicher Offensive zur Bürgerschaft und zur Bezirksversammlung Hamburg-Nord sind vom Landeswahlausschuss ohne die satzungsgemäße Kurzbezeichnung zur Wahl zugelassen worden und dementsprechend so auf dem Stimmzettel aufgeführt worden. Die Wahlvorschläge der Partei Pro Deutsche Mitte wurden unter der Kurzbezeichnung Pro DM/Schill zur Wahl zugelassen und auch so auf dem Stimmzettel aufgeführt.

a) Partei Rechtsstaatlicher Offensive ohne Kurzbezeichnung

Die Zulassung der Wahlvorschläge der Partei Rechtsstaatlicher Offensive ohne Kurzbezeichnung war rechtlich nicht zu beanstanden.

Grundsätzlich ist die fehlende Angabe der Kurzbezeichnung kein Mangel in der Parteibezeichnung, aufgrund dessen ein Wahlvorschlag nach § 25 a Abs. 2 Nr. 2 BüWG bzw. § 26 b Abs. 2 Nr. 3 BezWG ungültig wäre.

§ 25 Abs. 4 BüWG (§ 26 Abs. 4 BezWG insoweit wortgleich) schreibt für den Wahlvorschlag einer Partei zwingend die Angabe des Namens der Partei vor. § 25 Abs. 4 Satz 2 BüWG erlegt allen Wahlvorschlagsberechtigten gleichermaßen zudem die Verpflichtung auf, die Kurzbezeichnung im Wahlverfahren anzugeben, wenn eine solche verwendet wird. Durch diese Regelung wird den Wahlvorschlagsträgern aber im Ergebnis nicht, wie der Einspruchsführer offenbar meint, auferlegt, zwingend eine Kurzbezeichnung zu verwenden. Der Halbsatz "sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird" bezieht sich allein auf das Wahlverfahren und eröffnet damit den Wahlvorschlagsträgern die Option, eine Kurzbezeichnung anzugeben, wenn sie im Wahlverfahren verwendet werden soll. Wäre mit dieser Regelung gemeint, dass bei genereller

Verwendung einer Kurzbezeichnung durch eine Partei, die nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Parteiengesetzes ihren Niederschlag in einer entsprechenden Satzungsbestimmung gefunden hat, die Bedingung erfüllt wäre, wäre ihr Standort im Satz 2 der Vorschrift verfehlt. Ein Einzelbewerber, auf den sich die Möglichkeit der Angabe einer Kurzbezeichnung auch im Hamburger Wahlrecht erstreckt, könnte in dem offenbar vom Einspruchsführer angenommenen Sinn überhaupt keine Kurzbezeichnung verwenden, da es namensrechtlich eine solche nicht gibt. Die Hamburger Regelung weicht insofern auch von der Regelung etwa im Bundeswahlrecht ab, die u. a. in § 20 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes nur Parteien auferlegt, eine Kurzbezeichnung anzugeben, sofern sie eine solche verwenden. Anderen Kreiswahlvorschlägen ist diese Möglichkeit im Bundestagswahlrecht nicht eröffnet. Diese Regelung ist daher nicht mit der Hamburger Regelung vergleichbar.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes verpflichtet die Parteien ebenfalls nicht zur Benutzung ihrer in der Satzung vorgesehenen Kurzbezeichnung im Wahlverfahren, sondern lässt vielmehr alternativ die Benutzung des Namens oder der Kurzbezeichnung zu.

aa) Wahlvorschlag zur Bürgerschaftswahl

Die Zulassung ohne Kurzbezeichnung entsprach auch der Festlegung durch die Partei Rechtsstaatlicher Offensive.

Noch vor der Einreichung des Wahlvorschlags hatte die Partei Rechtsstaatlicher Offensive gegenüber dem Landeswahlamt erklärt, sie werde voraussichtlich auf Verwendung der Kurzbezeichnung verzichten. Mit Beschluss vom 20. Januar 2004 hat dann aber das Landgericht Hamburg einen Antrag der Partei Rechtsstaatlicher Offensive gegen die Partei Pro Deutsche Mitte zurückgewiesen (330 O 16/04). Die Partei Rechtsstaatlicher Offensive hatte den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt, mit der der Partei Pro Deutsche Mitte untersagt werden sollte, den Namen "Schill" in der Kurzbezeichnung zu verwenden. Die sofortige Beschwerde gegen diese Entscheidung ist am 29. Januar 2004 vom Hanseatischen Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Die Partei Rechtsstaatlicher Offensive reichte dann am 26. Januar 2004 entgegen ihrer ursprünglichen Ankündigung ihren Wahlvorschlag mit ihrer satzungsgemäßen Kurzbezeichnung "Schill" ein. Daraufhin erließ das Landgericht Hamburg am 28. Januar 2004 auf Antrag des Namensgebers, Senator a. D. Ronald B. Schill, eine einstweilige Verfügung, mit der der Partei Rechtsstaatlicher Offensive die Führung der Kurzbezeichnung zivilrechtlich untersagt wurde; diese Entscheidung wurde später mit Urteil vom 3. Februar 2004 bestätigt (330 O 29/04). Zugleich haben Senator a. D. Ronald B. Schill und auch die Partei Pro Deutsche Mitte am 29. Januar 2004, also am Tag der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge, beim Hamburgischen Verfassungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, mit der der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Landeswahlleiter, verboten werden sollte, bei den anstehenden Wahlen für die Partei Rechtsstaatlicher Offensive die Kurzbezeichnung "Schill" auf dem Stimmzettel zu verwenden (HverfG 1/04).

Im Rahmen der Sitzung des Landeswahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge zur Bürgerschaftswahl am 29. Januar 2004 erklärte die Vertrauensperson des Wahlvorschlags der Partei Rechtsstaatlicher Offensive nach Rücksprache mit dem Parteivorstand zu Protokoll, dass auf die Verwendung der Kurzbezeichnung verzichtet werden soll. Der Parteivorstand hatte dem Landeswahlleiter dies bereits telefonisch angekündigt.

Der Landeswahlausschuss der Bürgerschaftswahl hat in dieser Erklärung eine zulässige Korrektur gesehen und entsprechend dieser Erklärung den Wahlvorschlag ohne Kurzbezeichnung zugelassen. Zu diesem Zeitpunkt war eine Änderung des Wahlvorschlags nach § 22 HmbWO noch zulässig. Die nach § 22 HmbWO erforderliche Schriftform wurde hier durch die Erklärung zu Protokoll gewahrt. Denn dieses Schriftformerfordernis dient in erster Linie der Dokumentation der für den Landeswahlausschuss entscheidungserheblichen Tatsachen. Diese Zwecke wurden hier durch die Erklärung zu Protokoll in Gegenwart des Landeswahlausschusses erfüllt.

bb) Wahlvorschlag zur Bezirksversammlungswahl Hamburg-Nord

Die Vertrauensperson des Wahlvorschlages der Partei Rechtsstaatlicher Offensive zur Wahl der Bezirksversammlung Hamburg-Nord hat den Verzicht auf die Kurzbezeichnung in der Sitzung des Landeswahlausschuss der Bezirksversammlungswahl zu Protokoll erklärt. Dem vorausgegangen waren die oben geschilderten Vorgänge um die Verwendung des Namens "Schill" als Kurzbezeichnung, die am Tag der Zulassungssitzungen noch zu einigen Turbulenzen geführt hatten. Der Landeswahlleiter hat daraufhin gegen die Zulassungsentscheidungen, die die Wahlvorschläge der Partei Rechtsstaatlicher Offensive zu den Bezirksversammlungswahlen betrafen, Widerspruch eingelegt, soweit nach seiner Einschätzung die zugelassene Form nicht dem tatsächlichen Willen des Wahlvorschlagsträgers entsprach. Dies betraf auch die Zulassung des Wahlvorschlages der Partei Rechtsstaatlicher Offensive im Bezirkswahlkreis Hamburg-Nord. Dort war formal richtig der Wahlvorschlag entsprechend der bei Einreichung gemachten Angaben mit der Kurzbezeichnung "Schill" zur Wahl zugelassen worden.

Der Landeswahlausschuss hat in dem zu Protokoll erklärten Verzicht der Vertrauensperson auf die Verwendung der Kurzbezeichnung eine zulässige Korrektur der Bezeichnung des Wahlvorschlages gesehen. Dieses war im Ergebnis zutreffend. Auch insoweit lag eine zulässige Änderung nach § 22 HmbWO vor. § 22 HmbWO legt zwar fest, dass Änderungen nur bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages zulässig sind. Die endgültige Zulassungsentscheidung bei einem Wahlvorschlag zur Bezirksversammlungswahl trifft allerdings zumindest im Falle eines Widerspruches gegen die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses der Landeswahlausschuss, § 24 Abs. 4 HmbWO. Anders ist dies etwa im Bundesrecht für die Änderung von Kreiswahlvorschlägen geregelt. Dort verweist die gesetzliche Regelung ausdrücklich auf die Zulassungsentscheidung des Kreiswahlausschusses als Endzeitpunkt für Änderungen, vgl. § 24 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes. Eine solche ausdrückliche Einschränkung nimmt das Hamburger Wahlrecht aber gerade nicht vor. Diese Einschränkung ist auch nach dem Sinn und Zweck der Regelung nicht erforderlich. Sinn und Zweck der Regelung ist es, für die Wahlorganisation klare Verhältnisse zu schaffen, um etwa den Stimmzetteldruck rechtzeitig für das weitere Wahlverfahren zu ermöglichen. Dies ist jedoch ohnehin erst nach Herbeiführung der letzten Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages möglich, erst nach der Entscheidung über die Zulassung aller Bezirkswahlvorschläge kann der Stimmzettel gedruckt werden. Daher sind Änderungen nach dem Sinn und Zweck des § 22 HmbWO im Falle des Widerspruches gegen die Zulassungsentscheidung eines Bezirkswahlausschusses nach § 24 Abs. 2 und 4 HmbWO auch noch bis zur endgültigen Zulassungsentscheidung des Landeswahlausschusses möglich.

b) Pro Deutsche Mitte mit der Kurzbezeichnung Pro DM/Schill

Die Zulassung der Wahlvorschläge der Partei Pro Deutsche Mitte mit der Kurzbezeichnung Pro DM/Schill war ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden.

Diese Kurzbezeichnung ist auf den jeweiligen Wahlvorschlägen entsprechend § 25 Abs. 4 Satz 2 BüWG und § 26 Abs. 4 Satz 1 BezWG angegeben worden und entsprach der Regelung in § 1 Abs. 1 der Landessatzung der Partei, die zusammen mit der Beteiligungsanzeige der Partei eingereicht worden war. Entsprechend sind die Wahlvorschläge auch zugelassen worden.

Der zwischen der Partei Pro Deutsche Mitte und der Partei Rechtsstaatlicher Offensive zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge geführte zivilrechtliche Streit über die Verwendung des Namens „Schill“ in der Kurzbezeichnung der Partei Pro Deutsche Mitte, war für die Zulassungsentscheidung nicht erheblich. Die Rechtswirkungen einer zivilrechtlichen Entscheidung waren auf das Verhältnis zwischen den Parteien beschränkt, § 325 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (vgl. Bundesverfassungsgericht BVerfGE 89, 291, 310 – zur Zurückweisung einer Beteiligungsanzeige wegen einer Namensstreitigkeit zwischen zwei Parteien). § 4 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes verstärkt zwar den zivilrechtlichen Namensschutz einer politischen Partei, gewährt aber keinen öffentlich-rechtlichen Namensschutz, der im Wahlverfahren Beachtung finden kann (vgl. BVerfG aaO. und auch BGH Urteil vom 28.01.1981, IVb

ZR 581/80). Das Eilverfahren, das die Partei Rechtsstaatlicher Offensive beantragt hatte, war zudem erfolglos (siehe oben). "

Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten, dazu eine Erwiderung abzugeben.

Diese ging am 30. Juni 2004 ein.

Der Verfassungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10. Juni 2004 mit dem Einspruch befasst und sich am 11. August 2004 der Meinung des Landeswahlleiters angeschlossen.

5. Wahleinspruch 05/04

Herr Rolf H. hat am 7. Februar und am 15. März 2004 Einspruch eingelegt.

Der Landeswahlleiter hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

"Der zulässige Einspruch ist unbegründet.

Der Einspruchsführer ist einspruchsberechtigt, § 2 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz. Der Einspruchsführer war wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 518 06 eingetragen.

Wahlrechtlich relevante Einspruchsgründe nach § 5 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes werden jedoch nicht geltend gemacht.

Soweit der Einspruchsführer sich mit dem Schreiben vom 7. Februar 2004 gegen die Zulassung der Wahlvorschläge der Parteien Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Christlich Demokratische Union Deutschlands, Partei Rechtsstaatlicher Offensive, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokratische Partei und Pro Deutsche Mitte wendet, trägt er keine Wahlfehler vor. Der Landeswahlausschuss hat die Zulassung dieser Wahlvorschläge beschlossen. Diese Entscheidungen entsprachen dem Ergebnis der wahlrechtlichen Vorprüfung. Der Einspruchsführer trägt keine rechtlich relevanten Tatsachen vor, die die Zulassungsfähigkeit der Wahlvorschläge in Frage stellen. Die entsprechenden Zulassungsunterlagen können bei Bedarf nachgereicht werden.

Soweit er mit dem Schreiben vom 15. März 2004 vorträgt, seine Beteiligung an der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft sei rechtsgrundlos verhindert worden, da ihm die finanziellen Mittel für eine Wahlteilnahme gefehlt hätten, liegt ebenfalls kein Wahlanfechtungsgrund nach § 5 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes vor. Eine wahlrechtlich relevante Behinderung seiner Teilnahme an der Wahl ist nicht erkennbar.

Der Einspruchsführer wurde entsprechend dem in den Wahlgesetzen vorgesehenen Verfahren von meiner Geschäftsstelle bei den Vorbereitungen für die Einreichung eines Wahlvorschlages unterstützt. Diese Unterstützung besteht zum einen im Bereitstellen der erforderlichen amtlichen Vordrucke für Unterstützungsunterschriften, § 20 Abs. 3 der Wahlordnung. Zum anderen werden auch die weiteren Formblätter zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Verfügung gestellt und dabei ggf. auch die wahlrechtlichen Vorschriften erläutert. Letzteres ist vom Einspruchsführer nicht in Anspruch genommen worden. Obwohl er noch mit Schreiben vom 22. Januar 2004 darauf hingewiesen wurde, dass ein Wahlvorschlag von ihm noch nicht vorliege, reichte er auch in der Folgezeit keinen Wahlvorschlag ein. Die amtlichen Vordrucke für Unterstützungsunterschriften wurden dagegen von ihm angefordert. Im Einzelnen sind ihm für diese Wahl die folgenden Formblätter übersandt worden:

Amtlicher Vordruck vom 16. April 2002, Kennwort: „Contra dem Staats-Terror von Schill, Dr. Kusch + Ole von Beust“, Kurzbezeichnung: „Contra Korruption“, übersandt wurden eine Kopiervorlage sowie 1000 kopierte Exemplare.

Amtlicher Vordruck vom 22. Dezember 2003, Kennwort: „Auch ich bin gegen die Volksverdummung durch Parteien“, Kurzbezeichnung: „Contra gegen Volksverdummung“, übersandt wurden eine Kopiervorlage sowie 200 kopierte Exemplare.

Mit Schreiben vom 13. Januar 2004 beantragte der Einspruchsführer, die Ergänzung des Formblattes um folgenden Zusatz: „Bitte, ausfüllen und sofort einsenden an Rolf Hanns, Lerchenberg 34, 22359 Hamburg. Danke!“.

Dieses ist von meiner Geschäftsstelle unter Hinweis auf § 20 Abs. 2 und Abs. 3 der Wahlordnung mit Schreiben vom 22. Januar 2004 abgelehnt worden. Nach dieser Regelung dürfen die Formblätter für die Kandidatur eines Einzelbewerbers nur mit dem Kennwort des Einzelbewerbers sowie mit einer Kurzbezeichnung versehen werden. Weitere Zusätze sind nicht möglich. Hierauf ist der Einspruchsführer hingewiesen worden.

Der Einspruchsführer begründete seinen Wunsch nach erneuter Umgestaltung des Formblattes mit seinen fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten für die Anfertigung von sonstigem Wahlwerbematerial und verwies auf seinen unbeantwortet gebliebenen Antrag an den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg auf Gewährung von finanziellen Hilfen für die Durchführung seines Wahlkampfes.

Zwar ist über den weiteren Fortgang dieses Antrags hier nichts bekannt. Unabhängig davon ist hierin aber jedenfalls kein Wahlfehler zu erkennen. Insbesondere wäre die Ablehnung einer Gewährung einer solchen Zahlung kein Verstoß gegen die Wahlgrundsätze. Die Ablehnung einer solchen Zahlung entspräche vielmehr den gesetzlichen Regelungen zur Wahlkampfkostenerstattung. Der Einspruchsführer hatte nach § 3 des Wahlkampfkostengesetzes keinen Anspruch auf Gewährung einer Abschlagszahlung auf einen zu erwartenden Erstattungsbetrag, da er sich nicht mit einem Wahlvorschlag an der vorangegangenen Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft beteiligt hatte."

Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten, dazu eine Erwiderung abzugeben.

Davon machte der Einspruchsführer am 25. Juni 2004 Gebrauch.

Der Verfassungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10. Juni 2004 mit dem Einspruch befasst und am 11. August 2004 sich der Meinung des Landeswahlleiters angeschlossen.

6. Wahleinspruch 06/04

Der Landeswahlleiter hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

" Der Einspruch ist unzulässig.

Der Einspruchsführer ist nicht einspruchsberechtigt nach § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes. Der Einspruchsführer ist weder zur Zeit, noch war er zum Zeitpunkt der Wahl in Hamburg wahlberechtigt, da er in Hamburg keine Wohnung inne hat oder inne gehabt hat, § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft.

Überdies trägt er auch keine Einspruchsgründe nach § 5 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes vor. "

Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten, dazu eine Erwiderung abzugeben.

Der Verfassungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10. Juni 2004 mit dem Einspruch befasst und sich am 11. August 2004 der Meinung des Landeswahlleiters angeschlossen.

7. Wahleinspruch 07/04

Herr RA Jens L. hat für die Partei Pro Deutsche Mitte am 10. April 2004 Einspruch eingelegt.

Der Landeswahlleiter hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

"Der zulässige Einspruch ist unbegründet.

Die Einspruchsführerin ist hinsichtlich der Wahl zur Bürgerschaft einspruchsberechtigt nach § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes, da sie als Gruppe von Wahlberechtigten im Sinne der gesetzlichen Regelung anzusehen ist. Eine Gruppe im Sinne der Regelung des § 2 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz liegt nicht nur dann vor, wenn es sich um eine Gruppe einzeln namentlich benannter Wahlberechtigter handelt. Eine Gruppe von Wahlberechtigten ist auch ein nach dem Bürgerschaftswahlrecht möglicher Träger

von Wahlvorschlägen, also eine Partei oder Wählervereinigung (in diesem Sinne auch Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage, § 49 Rn. 18 für das Wahlprüfungsrecht des Bundes). Bei Parteien sind demnach zumindest die Hamburger Landesverbände, in denen üblicherweise die in Hamburg wahlberechtigten Mitglieder der Partei organisiert sind, zum Wahleinspruch berechtigt. So wird etwa auch der Landesverband Hamburg der Partei Pro Deutsche Mitte von den in Hamburg wohnhaften Mitgliedern der Partei gebildet (vgl. § 1 Abs. 3 der Landessatzung), die demnach auch in der Regel in Hamburg wahlberechtigt sind.

Der Landesverband Hamburg der Partei Pro Deutsche Mitte wurde auch durch das eingereichte rechtsanwaltliche Schreiben wirksam vertreten. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen eine Stellvertretung bei der Erhebung des Wahleinspruches. Vielmehr zeigt die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes, dass sogar eine Bevollmächtigung in diesem Verfahren erfolgen soll. Die Bevollmächtigung des Rechtsanwaltes wurde hier auch durch vertretungsbefugte Mitglieder des Parteivorstands vorgenommen. Nach § 7 Abs. 6 der Satzung des Landesverbands Hamburg der Partei Pro Deutsche Mitte wird diese von ihrem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter oder dem Landesgeschäftsführer vertreten. Diese Regelung ist mit § 11 Abs. 3 des Parteiengesetzes vereinbar. Nach den zur Beteiligungsanzeige der Partei im Januar 2004 eingereichten Unterlagen waren zum damaligen Zeitpunkt beide Unterzeichner der Vollmacht stellvertretende Landesvorsitzende.

Die Einspruchsführerin macht jedoch keine die Gültigkeit der Wahl berührenden Einspruchsgründe nach § 5 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes geltend. Insbesondere ist die behauptete Verletzung der durch Art. 6 Abs. 2 HV garantierten Gleichheit der Wahl nicht erkennbar.

Die Einspruchsführerin begründet die Verletzung dieses Wahlgrundsatzes damit, dass während des Wahlkampfes ein Großteil ihrer Wahlwerbung durch organisiert handelnde Täter zerstört worden sei und seitens der Hamburger Strafverfolgungsbehörden nicht eingeschritten worden sei, der Erste Bürgermeister durch eine öffentliche Sympathiebekundung diese Taten noch unterstützt und damit die Täter zur Fortsetzung ermuntert habe und daraufhin die Zahl der Taten noch einmal angestiegen sei und einige Senatoren unter Missbrauch ihrer Dienststellung für die Wahl anderer Parteien geworben hätten.

Bei allen von der Einspruchsführerin behaupteten Fehlern handelt es sich nicht um Fehler von Wahlorganen oder von Dritten bei der Anwendung der Wahlrechtsvorschriften. Vielmehr handelt es sich um behauptete Behinderungen im Wahlverfahren durch private Dritte oder durch am Wahlverfahren nicht selbst beteiligte staatliche Stellen. Inwieweit hierdurch überhaupt Wahlfehler verursacht werden können, die im Wahlprüfungsverfahren zu berücksichtigen wären, ist verfassungsgerichtlich nicht abschließend geklärt. Dies gilt insbesondere für die Zerstörungen von Wahlplakaten durch private Täter (vgl. Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 26. November 1998, HVerfGE 4/98).

Aus der Behinderung im Wahlkampf durch private oder staatliche Dritte könnte allenfalls in engen Grenzen überhaupt ein Wahlfehler hergeleitet werden (vgl. dazu HVerfG Urteil vom 26.11.1998 – HverfG 4/98). Nach § 5 des Wahlprüfungsgesetzes können Handlungen von Dritten nur bei Verwirklichung der in Abs. 1 Nr. 3 aufgezählten Straftatbestände einen Wahleinspruch begründen. Dies ist von der Einspruchsführerin nicht vorgetragen.

Nach der Rechtsprechung des Hamburgischen Verfassungsgerichts kommt ein Wahlfehler durch Handlungen von nicht am Wahlverfahren beteiligten Dritten allenfalls in Ausnahmefällen in Betracht. Im Allgemeinen führe selbst gesetzeswidriges Handeln Dritter nicht automatisch zu Wahlfehlern, da hiergegen zum einen die Möglichkeit der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes bestehe. Zum anderen gehe der Gesetzgeber auch davon aus, dass der Wähler selbst massive rechtswidrige Einflüsse durchschaue und darauf in seiner Wahlentscheidung auch sachgerecht reagieren könne (HVerfG aaO). Etwas anderes gelte nur, wenn der Wahlkampf so schwerwiegend und ohne die Möglichkeit rechtlich zulässiger Gegenwehr behindert würde, dass der Staat zur Wahrung demokratischer Grundprinzipien verpflichtet wäre, die Wahl-

bewerber vor derartigen Behinderungen zu schützen (HVerfG aaO). Eine solche schwerwiegende Behinderung ist in den vorgetragenen Sachverhalten nicht zu erkennen.

Zu 1.

Ein im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens beachtlicher Wahlfehler ist in der Zerstörung der Wahlwerbeträger der Einspruchsführerin nicht zu erkennen.

- a) Die Behauptung von den Wahlwerbeträgern der Einspruchsführerin seien 90 % zerstört worden, kann nicht geprüft werden. Zutreffend ist, dass es insgesamt zu beträchtlichen Zerstörungen an Wahlwerbeträgern, die in im Stadtgebiet aufgestellt waren, gekommen ist. Ob es sich dabei um das bei Wahlen übliche Maß an Zerstörungen handelte, kann nicht überprüft werden, da Vergleichszahlen zu anderen Wahlen nicht vorliegen.

Von diesen Sachbeschädigungen war – soweit trifft der Sachvortrag der Einspruchsführerin ebenfalls zu – die Wahlwerbung der Einspruchsführerin in besonderem Maße betroffen. Folgende Verteilung der polizeilich ermittelbaren Fallzahlen ergab sich dabei:

Partei	Beschädigte Plakate	Zahl der Anzeigen
Pro DM/Schill	4485	462
Offensive	793	140
CDU	613	171
SPD	371	122
FDP	142	48
GAL	123	61
Sonstige	308	67

In dieser Aufstellung sind allerdings nur die Zerstörungen aufgeführt, die zur Anzeige gebracht wurden. Fälle, in denen Parteien etwa ein beschädigtes Wahlplakat lediglich ersetzt bzw. ausgetauscht haben, werden von dieser Übersicht nicht erfasst. Nicht erfasst werden kann auch das Verhältnis der Anzahl der von den verschiedenen Parteien aufgestellten Wahlwerbeträger. Es ist hier nicht bekannt, ob der hohe Anteil von gemeldeten Beschädigungen an der Wahlwerbung der Einspruchsführerin darauf beruht, dass ein hoher Anteil an der gesamten im Stadtgebiet aufgestellten Wahlwerbung von der Einspruchsführerin aufgestellt worden war. Die tatsächlichen Zerstörungsquoten können somit nur unzureichend ermittelt werden.

Die zur Begründung eines Wahlfehlers erforderliche Schwelle ist aber mit den aufgetretenen Zerstörungen jedenfalls nicht erreicht. Ebenso wie in dem Fall, der dem zitierten Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts zugrunde lag, haben die Behinderungen und Zerstörungen hier nicht dazu geführt, dass die Einspruchsführerin etwa im Straßenbild weniger präsent gewesen wäre als andere vergleichbare Parteien. Eine Wahlbehinderung durch Dritte mag damit zwar vorgelegen haben, die demokratischen Grundprinzipien waren aber nicht gefährdet.

- b) Unzutreffend ist die Behauptung, die Hamburger Strafverfolgungsbehörden seien im Hinblick auf die Zerstörung von Wahlwerbeträgern nicht hinreichend tätig geworden. Zum einen wurde die Schwelle, die die staatliche Schutzpflicht ausgelöst hätte, durch die Zerstörungen nicht erreicht (siehe vorhergehender Absatz, vgl. HmbVerfG aaO). Zum anderen ist gleichwohl die Hamburger Polizei in besonderer Weise tätig geworden. Die Hamburger Polizei hat somit als "am Wahlverfahren nicht beteiligte staatliche Stelle" keinen Wahlfehler verwirklicht.

Für die Hamburger Polizei wurde mit Verfügung vom 14.01.2004 angeordnet, in der Zeit des Bürgerschaftswahlkampfes Gegenstände der politischen Werbung, insbesondere Stellschilder, vor Beschädigungen zu schützen. Das Konzept entsprach insoweit noch den allgemein vor Wahlen üblichen Maßnahmen. Daneben umfasste dieses Konzept u. a. noch den Schutz von Wahlveranstaltungen, die Verbindungsaufnahmen mit Veranstaltern bei wahlbezogenen Anlässen, den Personenschutz und die Verfolgung anlassbezogener Straftaten. Nachdem dann im weiteren Verlauf die Zerstörungen zunahmen, wurden zunächst fortlaufend alle im Dienst befindlichen Polizeikräfte für eine Verstärkung der Überwachung sensibilisiert, zunächst noch ohne gezielte Maßnahmen im Sinne von Schwerpunkteinsätzen.

Ab dem 17.02.2004 wurde dann aufgrund von Hinweisen der Einspruchsführerin gezielt eine Intensivierung der polizeilichen Maßnahmen angeordnet. Diese Anordnung enthielt die folgenden Maßnahmen: Überwachung aller Info-Stände der Parteien, an denen bekannte Politiker ihre Teilnahme planen, Überwachung der Werbeträger/Stellschilder durch die Polizeikommissariate mit Schwerpunkten zur Nachtzeit und an Straßenzügen, die aktuell massiv mit neuen Stellschildern belegt worden sind, sofortige Information der von Zerstörungen betroffenen Parteien.

Eine vollständige Verhinderung der Beschädigung von Wahlwerberträgern konnte naturgemäß aber nicht erreicht werden.

Im Zusammenhang mit dem Wahlkampf wurden beim Hamburger Landeskriminalamt insgesamt 1071 Strafanzeigen wegen Sachbeschädigung an Wahlplakaten bearbeitet, die insgesamt Beschädigungen an 6835 Wahlplakaten betrafen. Hierbei handelte es sich um 1032 Unbekanntsachen, in 39 Verfahren konnten insgesamt 57 Beschuldigte ermittelt werden. Es gibt allerdings keinerlei polizeiliche Erkenntnisse, die auf organisiertes bzw. bandenmäßiges Vorgehen der Täter hinweisen. Keiner der ermittelten Tatverdächtigen trat wiederholt mit derartigen Sachbeschädigungen in Erscheinung; vielfach standen sie unter Alkoholeinfluss.

Die polizeilich festgestellten Beschädigungen richteten sich meistens nicht gegen einzelne Wahlplakate sondern vielfach gegen sämtliche Stellschilder in einer Straße oder in angrenzenden Straßenzügen.

Alle Verfahren sind der Staatsanwaltschaft Hamburg zugeleitet worden.

- c) Entgegen getreten werden muss auch der von der Einspruchsführerin aufgestellten Behauptung, die Zerstörungen von Wahlplakaten seien ursächlich für das Wahlergebnis der Partei Pro Deutsche Mitte gewesen. Die von der Einspruchsführerin aufgezeigten Abweichungen in den Wahlergebnissen verschiedener Stadtteile entsprechen vielmehr den üblichen Abweichungen bei Wahlen zwischen den Ergebnissen einzelner Stadtteile. Eine Übersicht zeigt, dass in den von den Zerstörungen betroffenen Stadtteilen Wahlergebnisse der gesamten Bandbreite erzielt wurden. Die Partei Pro Deutsche Mitte hat etwa in dem besonders von Zerstörungen betroffenen Stadtteil Wilhelmsburg ein Wahlergebnis von 8,2 Prozent erreicht, also deutlich über dem Gesamtergebnis von 3,1 Prozent.

Zu 2.

Die beanstandete Äußerung des Ersten Bürgermeisters ist nicht als Wahlfehler zu bewerten.

Der Erste Bürgermeister war weder Wahlorgan noch handelte er insoweit als ein am Wahlverfahren beteiligtes staatliches Organ. Er war wahlrechtlich als Dritter anzusehen. Zwar kann ein Verstoß von Staatsorganen gegen die verfassungsrechtlich gebotene Neutralität nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Konsequenzen im Wahlprüfungsverfahren haben und im Ergebnis die Gültigkeit der Wahl gefährden (BVerfG Urteil vom 2. März 1977, Juris Rn. 82). Ein Verfassungsverstoß liegt aber nur dann vor, wenn eine ins Gewicht fallende Häufung und Massivität offenkundiger Grenzüberschreitungen vorliegt (BVerfG aaO Rn. 87). Nur unter diesen Voraussetzungen liegt eine erhebliche Verletzung der Wahlrechtsgrundsätze der Freiheit

und der Gleichheit der Wahl vor, die auch durch Art. 6 Abs. 2 der Hamburgischen Verfassung gesichert sind.

Der Grundsatz der staatsfreien Volkswillensbildung verwehrt es Staatsorganen in amtlicher Funktion, durch besondere Maßnahmen auf die Willensbildung des Volkes bei Wahlen einzuwirken, um so die eigene Machtposition zu erhalten. Gleichwohl ist es aber auch für Regierungsmitglieder erlaubt, außerhalb ihrer amtlichen Funktion eine Partei im Wahlkampf zu unterstützen (BVerfGE aaO Rn. 83; vgl. auch Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage, § 1 Rn. 23 w). Diese Grenzziehung und damit die Trennung amtlicher Wahlkampfauftritte von quasi privaten Wahlkampfauftritten dürfte indes in der Praxis schwierig sein (so auch die Abweichende Meinung des Richters Dr. Rottmann zur zitierten Entscheidung des BVerfG, aaO Rn. 240). Dies gilt umso mehr, wenn das Staatsorgan zugleich Wahlbewerber ist. Auch dem Wahlbewerber, der ein Regierungsamt ausübt, muss die Teilnahme am eigenen Wahlkampf möglich sein. Andernfalls wäre die auch seiner Partei zustehende Chancengleichheit der Parteien im Wahlkampf massiv verletzt.

Der Erste Bürgermeister, der zugleich Wahlbewerber auf dem Wahlvorschlag der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands war, durfte als Wahlbewerber selbstverständlich am Wahlkampf teilnehmen. Beanstandet wird zudem eine einzige konkrete Äußerung des Ersten Bürgermeisters im Wahlkampf. Aus diesen Gründen kann hierin keine Häufung von Grenzüberschreitungen festgestellt werden, die einen Verfassungsverstoß begründen könnte.

Zudem ist die behauptete Zunahme der Zerstörung von Wahlplakaten der Einspruchsführerin nach dem 16. Februar 2004 nach den Erkenntnissen der Polizei auch nicht eingetreten. Die Polizei hat zum 18. Februar 2004, 10 Uhr eine Stichtagserhebung durchgeführt, daher ist ein Vergleich der zuvor festgestellten Taten und der danach festgestellten Taten möglich.

Dieser Vergleich ergibt das folgende Bild:

Vor der Erhebung wurden 3219 beschädigte Wahlplakate erfasst, danach 3616; daraus ergibt sich ein Verhältnis von 47,1 % vor der Stichtagserhebung zu 52,9 % danach. Betrachtet man dabei nur die Wahlplakate der Einspruchsführerin, verschiebt sich das Ergebnis noch etwas weiter. Vor der Erhebung wurden insgesamt 2278 beschädigte Wahlplakate der Einspruchsführerin erfasst, danach 2207; also ein Verhältnis von 50,8 % vor dem 18. Februar 2004 zu 49,2 % ab dem 18.02.2004.

Bei der Entwicklung der Strafantragsverfahren hat es dagegen eine deutliche Zunahme ab dem 18. Februar 2004 gegeben. Vor der Stichtagserhebung wurden insgesamt 40,1 % der Ermittlungsvorgänge eingeleitet (absolut: 429). Nach der Stichtagserhebung waren dies 59,9 % (absolut: 642). In der Tendenz ebenso bei den auf Antrag der Einspruchsführerin eingeleiteten Ermittlungsverfahren: vor dem Stichtag 41,6 % der Vorgänge (absolut: 192), danach 58,4 % (absolut: 270).

Aus diesen Zahlen wird deutlich, dass zum einen die Zahl der beschädigten Wahlplakate vor und nach dem 18. Februar 2004 etwa gleich hoch war, auch soweit es die Wahlplakate der Einspruchsführerin betraf. Die Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren dagegen hat ab dem 18. Februar 2004 zugenommen, dies dürfte auch auf die erhöhte polizeiliche Kontrolldichte zurückzuführen sein. Festzustellen ist auch, dass die Zahl der Strafanzeigen ab dem 18. Februar 2004 deutlich angestiegen ist, bei der Entwicklung der Zahlen gab es allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen der Einspruchsführerin und den übrigen Parteien. Es kann demnach festgestellt werden, dass jedenfalls durch die beanstandete Äußerung des Ersten Bürgermeisters kein besonderer Anstieg der Sachbeschädigungsdelikte zum Nachteil der Einspruchsführerin verursacht wurde.

Zu 3.

Ein im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens beachtlicher Wahlfehler liegt nicht vor.

Die Senatoren, deren Auftreten im Rahmen der Wahlwerbung der CDU beanstandet wird, waren – ebenso wie der Erste Bürgermeister – wahlrechtlich nicht beteiligte Drit-

te, die gleichwohl aufgrund ihrer Bindung an das parteipolitische Neutralitätsgebot für Staatsorgane Wahlfehler verursachen können (s. o.).

Aus dem von der Einspruchsführerin hier allein vorgetragenen Hinweis auf Wahlwerbung durch namentlich nicht näher bezeichnete Senatoren unter Missbrauch der Dienststellung lässt sich das Vorliegen eines Wahlfehlers aber jedenfalls nicht herleiten. Insoweit fehlt es dem Wahleinspruch an der aufgrund der Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes nötigen Substantiierung des Wahlfehlers. Im Rahmen eines Einspruches genügt nicht allein die Angabe des vermeintlichen Wahlfehlers, vielmehr ist erforderlich, diesen Wahlfehler mit überprüfbaren Tatsachen zu begründen (vgl. David in Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Auflage, Art. 9 Rn. 28).

Ich weise allerdings darauf hin, dass sich mit diesem Vorwurf auch der Wahleinspruch 09/04 befasst und ich im Rahmen meiner Stellungnahme zu diesem Wahleinspruch auf den dort näher begründeten Vorwurf eingehe. "

Die Einspruchsführerin hat Gelegenheit erhalten, eine Erwiderung abzugeben.

Davon machte die Einspruchsführerin am 14. Juli 2004 Gebrauch.

Der Verfassungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 11. August 2004 mit diesem Einspruch.

Die Senatsvertreter teilten mit, in der Erwiderung durch den Rechtsanwalt der Einspruchsführerin, die in der heutigen Sitzung des Verfassungsausschusses als Tischvorlage verteilt worden sei, beantrage der Anwalt Akteneinsicht in die Strafanzeigen bzw. polizeilichen Analysen sowie Einsicht in die sog. 5 a-Berichte der Polizei. Dabei handele es sich um Meldebucheinträge, die als Nachweis der polizeilichen Arbeit anzusehen seien.

Der Verfassungsausschuss sprach sich nach kurzer Diskussion, in der über die rechtliche Bedeutung dieser 5 a-Berichte und über die Anzahl der infrage kommenden Kommissariate beraten wurde, dafür aus, die Einsichtnahme in die Meldebucheinträge aller ca. 30 Kommissariate zu gewähren. Es sei aber kein Präjudiz für die Bedeutung dieser Meldebucheinträge für die weitere Behandlung dieses Einspruchs.

Eine erneute Stellungnahme durch den Rechtsanwalt erfolgte nicht.

Der Verfassungsausschuss schloss sich in seiner Sitzung am 21. September 2004 der Meinung des Landeswahlleiters an.

8. Wahleinspruch 08/04

Frau Anne-Claudia M. hat am 29. April 2004 Einspruch eingelegt.

Der Landeswahlleiter hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

"Der zulässige Einspruch ist unbegründet.

Die Einspruchsführerin ist einspruchsberechtigt, § 2 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz. Sie war wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 406 11 eingetragen.

Wahlrechtlich relevante Einspruchsgründe nach § 5 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes werden jedoch nicht geltend gemacht.

Soweit die Einspruchsführerin geltend macht, die Entscheidung über ihren Widerspruch gegen die Wählerverzeichnisse hätte nicht vom stellvertretenden Bezirkswahlleiter unterzeichnet werden dürfen, trägt sie keine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften vor. Nach § 20 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) entscheidet über den Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis die Bezirkswahlleitung. Die Funktion der Bezirkswahlleitung wird ebenfalls durch die Stellvertretung der Bezirkswahlleitung wahrgenommen, § 19 Abs. 3 BüWG.

Weitere Einspruchsgründe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Wahlprüfungsgesetz werden nicht substantiiert vorgetragen. "

Die Einspruchsführerin hat Gelegenheit erhalten, eine Erwiderung abzugeben.

Am 19. Juli 2004 ging diese Erwiderung ein.

Der Verfassungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10. Juni 2004 mit dem Einspruch befasst und sich am 11. August 2004 der Meinung des Landeswahlleiters angeschlossen.

9. Wahleinspruch 09/04

Herr Richard B. hat am 29. April 2004 Einspruch eingelegt.

Der Landeswahlleiter hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

"Der zulässige Einspruch ist unbegründet.

Der Einspruchsführer ist hinsichtlich der Wahl zur Bürgerschaft einspruchsberechtigt nach § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes, da er im Wahlbezirk 713 06 wahlberechtigt war.

Der Einspruch ist auch innerhalb der Einspruchsfrist des § 4 des Wahlprüfungsgesetzes eingegangen. Zwar ist der Einspruch nach dem aufgedruckten Eingangsstempel bei der Hamburgischen Bürgerschaft erst am 30. April 2004, also einen Tag nach Fristablauf eingegangen. Bereits am 29. April 2004 ist er jedoch beim Landeswahlleiter eingegangen. Der rechtzeitige Eingang beim Landeswahlleiter wahrt die Einspruchsfrist, § 4 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz.

Der Einspruchsführer macht jedoch keine die Gültigkeit der Wahl berührenden Einspruchsgründe nach § 5 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes geltend. Die behauptete Verletzung der durch Art. 6 Abs. 2 HV garantierten Gleichheit der Wahl ist nicht erkennbar.

Der Einspruchsführer begründet die Verletzung dieses Wahlgrundsatzes damit, dass die Wahlwerbeträger der Partei Pro Deutsche Mitte während des Wahlkampfes systematisch zerstört worden sei und ein effektiver Schutz dieser Wahlwerbung offenbar nicht möglich gewesen sei, die Wahlwerbung der Christlich Demokratischen Union mehrere Rechtsverstöße aufgewiesen habe, durch die andere Wahlbewerber benachteiligt worden seien und der Landeswahlleiter am Wahltag eine fehlerhafte Wahlbeteiligung veröffentlicht habe.

Zu 1.

Die vom Einspruchsführer aufgeführten Zahlen zu den Zerstörungen von Wahlwerbeträgern entstammen offensichtlich der internen Eingangstatistik des Landeskriminalamtes vom 4. März 2004. Diese entsprechen in der Tendenz den abschließend ermittelten Zahlen, die sich wie folgt darstellen:

Partei	Beschädigte Plakate	Zahl der Anzeigen
Pro DM/Schill	4485	462
Offensive	793	140
CDU	613	171
SPD	371	122
FDP	142	48
GAL	123	61
Sonstige	308	67

Wie bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Wahleinspruch 07/04 aufgeführt, handelt es sich aber insoweit nicht um einen Fehler von Wahlorganen oder von Dritten bei der Anwendung der Wahlrechtsvorschriften. Vielmehr handelt es sich um behauptete Behinderungen im Wahlverfahren durch private Dritte, die allenfalls in engen Grenzen überhaupt einen Wahlfehler begründen können (vgl. dazu HVerfG Urteil vom 26.11.1998 – HverfG 4/98). Nach § 5 des Wahlprüfungsgesetzes können Handlungen von Dritten nur bei Verwirklichung der in Abs. 1 Nr. 3 aufgezählten Straftatbestände einen Wahleinspruch begründen. Dies ist insoweit vom Einspruchsführer nicht vorge-
tragen.

Nach der Rechtsprechung des Hamburgischen Verfassungsgerichts kommt ein Wahlfehler durch Handlungen von nicht am Wahlverfahren beteiligten Dritten allenfalls in Ausnahmefällen in Betracht, wenn der Wahlkampf so schwerwiegend und ohne die Möglichkeit rechtlich zulässiger Gegenwehr behindert wurde, dass der Staat zur Wahrung demokratischer Grundprinzipien verpflichtet gewesen wäre, die Wahlbewerber vor derartigen Behinderungen zu schützen (HVerfG aaO). Eine solche schwerwiegende Behinderung ist in den vorgetragenen Sachverhalten nicht zu erkennen.

Insoweit wiederhole ich meine Stellungnahme zum Wahleinspruch 07/04:

Zutreffend ist, dass es insgesamt zu beträchtlichen Zerstörungen an Wahlwerbeträgern von Parteien, die im Stadtgebiet aufgestellt waren, gekommen ist. Ob es sich dabei um das bei Wahlen übliche Maß an Zerstörungen handelte, kann nicht überprüft werden, da Vergleichszahlen zu anderen Wahlen nicht vorliegen.

Von diesen Sachbeschädigungen war – soweit trifft der Sachvortrag des Einspruchsführers zu – die Wahlwerbung der Partei Pro Deutsche Mitte in besonderem Maße betroffen (s. obige Tabelle). Wobei tatsächlich nur die Zerstörungen mitberücksichtigt werden können, die zur Anzeige gebracht wurden. Fälle, in denen Parteien etwa ein beschädigtes Wahlplakat lediglich ersetzt bzw. ausgetauscht haben, sind in den in der obigen Tabelle aufgeführten Zahlen nicht enthalten. Nicht erfasst werden kann auch das Verhältnis der Anzahl der von den verschiedenen Parteien aufgestellten Wahlwerbeträger. Es ist hier nicht bekannt, ob der hohe Anteil von gemeldeten Beschädigungen an der Wahlwerbung der Partei Pro Deutsche Mitte darauf beruht, dass ein hoher Anteil an der gesamten im Stadtgebiet aufgestellten Wahlwerbung von der Partei Pro Deutsche Mitte aufgestellt worden war. Die tatsächlichen Zerstörungsquoten können somit nur unzureichend ermittelt werden.

Die zur Begründung eines Wahlfehlers erforderliche Schwelle ist aber mit den aufgetretenen Zerstörungen jedenfalls nicht erreicht. Ebenso wie in dem Fall, der dem zitierten Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts zugrunde lag, haben die Behinderungen und Zerstörungen hier nicht dazu geführt, dass die Partei Pro Deutsche Mitte etwa im Straßenbild weniger präsent gewesen wäre als andere vergleichbare Parteien. Eine Wahlbehinderung hat damit zwar vorgelegen, die demokratischen Grundprinzipien waren aber nicht gefährdet.

Zu 2.

Den Vorwurf, durch die Wahlwerbung der Christlich Demokratischen Union seien Wahlrechtsgrundsätze verletzt worden begründet der Einspruchsführer wie folgt:

Insbesondere hätten die Senatoren Dr. Kusch, Uldall und Schnieber-Jastram unter Missbrauch ihrer Dienststellung für die Wahl der CDU geworben. Sie hätten diese Werbung sogar fortgesetzt, nachdem zuvor im Verfahren vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht Unterlassungserklärungen abgegeben worden seien.

Durch die Wahlkampagne der CDU unter dem Titel "Bürgermeisterwahlkampf" seien die Wähler in strafbarer Weise getäuscht worden. Insoweit sei der Wahlanfechtungsgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes in Verbindung mit § 108 a des Strafgesetzbuches erfüllt.

Zu a)

Ein beachtlicher Wahlfehler ist in der bemängelten Wahlwerbung nicht zu erblicken. Im Vorfeld der Wahl hatte sich das Hamburgische Verfassungsgericht bereits mit dieser Wahlwerbung befasst und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 17. Februar 2004 zurückgewiesen (HVerfG 2/04). Das Bundesverfassungsgericht hat entsprechende Anträge als unzulässig verworfen (BVerfG 2 BvH 1/04 – Beschluss vom 26.02.2004).

Die Senatoren, deren Auftreten im Rahmen der Wahlwerbung der CDU beanstandet wird, waren wahrrechtlich grundsätzlich als Dritte anzusehen. Der Grundsatz der staatsfreien Volkswillensbildung verwehrt es aber Staatsorganen in amtlicher Funktion durch besondere Maßnahmen auf die Willensbildung des Volkes bei Wahlen einzuwirken, um so die eigene Machtposition zu erhalten. Ein Verstoß von Staatsorganen gegen die verfassungsrechtlich gebotene Neutralität kann daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch Konsequenzen im Wahlprüfungsverfahren haben und im Ergebnis die Gültigkeit der Wahl gefährden (BVerfG Urteil vom 2. März 1977, Juris Rn. 82). Ein derartiger Verfassungsverstoß liegt aber nur dann vor, wenn eine ins Gewicht fallende Häufung und Massivität offenkundiger Grenzüberschreitungen vorliegt (BVerfG aaO Rn. 87). Nur unter diesen Voraussetzungen liegt eine erhebliche Verletzung der Wahlrechtsgrundsätze der Freiheit und der Gleichheit der Wahl vor, die auch durch Art. 6 Abs. 2 der Hamburgischen Verfassung gesichert sind.

Außerhalb ihrer amtlichen Funktion ist es auch Regierungsmitgliedern erlaubt, eine Partei im Wahlkampf zu unterstützen (BVerfGE aaO Rn. 83; vgl. auch Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage, § 1 Rn. 23 w). Die Grenzziehung zwischen amtlichen Wahlkampfauftritten und privaten Wahlkampfauftritten von Regierungsmitgliedern dürfte im Einzelfall schwierig sein (so schon die Abweichende Meinung des Richters Dr. Rottmann zur zitierten Entscheidung des BVerfG, aaO Rn. 240).

Unzulässig ist etwa der Einsatz staatlicher finanzieller Mittel – etwa für Öffentlichkeitsarbeit – zur Wahlwerbung für eine Partei. Ein solcher Einsatz staatlicher Mittel ist hier nicht vorgetragen. Lediglich auf die Nutzung der Dienstfahrzeuge durch die Senatoren im Rahmen ihrer Wahlwerbeauftritte wird vom Einspruchsführer hingewiesen. Durch Beschluss der Senatskommission für den Verwaltungsdienst aus dem Jahre 1964, der nach wie vor gültig ist, wurde allerdings entschieden, dass den Senatoren ihr Dienstkraftfahrzeug zur uneingeschränkten Nutzung überlassen wird (vgl. Auszug aus den Allgemeinen Kraftfahrzeugbestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg). Die Dienstkraftfahrzeuge stehen den Senatoren demnach auch im Rahmen privater Nutzung zur Verfügung. Allein aus der Nutzung der Dienstfahrzeuge durch die Senatoren im Zusammenhang mit etwaigen Wahlkampfeinsätzen lässt sich somit eine Teilnahme in amtlicher Eigenschaft nicht herleiten.

Entscheidend dürfte vielmehr sein, ob der Gesamtzusammenhang für ein amtliches Tätigwerden oder für eine private Wahlkampfteilnahme spricht (so etwa auch VG Meinungen Urteil vom 24.10.2001, 2 K 673/99, Fundstelle: juris). Im Verfahren vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht war nicht zu entscheiden, ob in der beanstandeten Wahlwerbung tatsächlich ein Verstoß gegen das staatliche Neutralitätsgebot zu sehen ist, da im Rahmen des Verfahrens erklärt worden war, dass die Amtsbezeichnung der Senatoren in der weiteren Wahlwerbung nicht mehr verwendet werden wird. Ohne Hinweis auf die Amtsbezeichnung ist eine Äußerung im Rahmen des Wahlkampfes jedenfalls nicht als amtliche Äußerung anzusehen, da sie dann keinerlei konkreten Bezug auf die Amtstellung aufweist. Ob tatsächlich im weiteren Verlauf die Verwendung der Amtsbezeichnungen unterlassen wurde oder es jedenfalls nur noch zu einer vereinzelt Verwendung gekommen ist, die nach Auffassung des Hamburgischen Verfassungsgerichts ebenfalls unbedenklich wäre (HVerfG aaO.), entzieht sich der Kenntnis der Wahlbehörden. Die Aussage des Einspruchsführers, diese Werbung sei an der Kollaustraße und an der Friedrich-Ebert-Straße noch wiederholt und mit neuen Plakaten fortgesetzt worden, ist für die Landeswahlleitung nicht prüfbar, beinhaltet zudem aber auch nur die Behauptung einer vereinzelt Wiederholung dieser Werbung.

Weitere Aspekte, die in einer Gesamtschau für eine amtliche Wahlbeeinflussung sprechen könnten, trägt der Einspruchsführer nicht vor. Im Ergebnis ist eine amtliche Wahlbeeinflussung daher nicht festzustellen.

Zu b)

Eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes beachtliche Wählertäuschung im Sinne des § 108 a StGB ist in der Bezeichnung der Wahlkampagne der Christlich Demokratischen Union als "Bürgermeisterwahl" nicht zu erkennen. Eine Wählertäuschung in diesem Sinne erfordert eine Täuschungshandlung dahingehend, dass jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt. Diese Voraussetzung ist noch nicht einmal dann erfüllt, wenn jemand durch falsche Wahlpropaganda veranlasst wird, in einem bestimmten Sinne oder überhaupt nicht zu wählen (Schönke/Schröder-Eser, Strafgesetzbuch, 26. Auflage, § 108 a Rn. 2).

Zu 3.

Auch in der fehlerhaften Wahlbeteiligungsstatistik, die vom Landeswahlamt am Wahltag veröffentlicht wurde, ist kein Wahlfehler im Sinne des § 5 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes zu erblicken. Bei dem aufgetretenen Fehler handelte es sich um ein bedauerliches Büroversehen, das in einer fehlerhaften Eingabe in eine Excel-Tabelle bestand. Es wurde die Anzahl der Wahlberechtigten in den repräsentativen 21 Wahlbezirken als Grundlage der Hochrechnung der Wahlbeteiligung zu niedrig eingegeben. Ausgehend von der Zahl der tatsächlich in den 21 Wahlbezirken Wählenden wurde hierdurch über den gesamten Wahltag hinweg eine um rd. 10 % zu hohe Wahlbeteiligung errechnet und veröffentlicht. Dieser wegen der bei einer vorzeitigen Neuwahl tendenziell höheren Wahlbeteiligung nicht inplausible Effekt ist erst bei der Ermittlung des tatsächlichen Wahlergebnisses als Fehler bemerkt worden. Es wurden aber insoweit keine wahlrechtlichen Vorschriften verletzt. Die Wähler wurden auch nicht getäuscht im Sinne des § 108 a StGB, da hier keine Täuschung bei der Stimmabgabe vorlag."

Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten, eine Erwiderung abzugeben.

Der Verfassungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11. August 2004 mit dem Einspruch befasst und sich am 21. September 2004 der Meinung des Landeswahlleiters angeschlossen.

10. Wahleinspruch 10/04

Herr Hans Georg M. hat am 18. März 2004 Einspruch eingelegt.

Der Landeswahlleiter hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

"Der zulässige Einspruch ist unbegründet.

- 1) Der Einspruchsführer ist hinsichtlich der Wahl zur Bürgerschaft einspruchsbe-rechtigt nach § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes, da er wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 205 01 eingetragen war.
- 2) Der Einspruchsführer macht aber keine Wahlfehler im Sinne des § 5 des Wahlprüfungsgesetzes geltend.
 - a) Soweit der Einspruchsführer zur Begründung seines Einspruches auf die Vor-kommnisse in den Wahllokalen verweist, fehlt es an einer konkreten Benennung eines Wahlfehlers. Damit wird der Einspruchsführer seiner Begründungspflicht aus § 3 Abs. 1 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes nicht gerecht. Erforderlich für die Begründung eines Wahleinspruches ist ein substantiiertes Vortrag derjenigen Tatsachen, auf die die Anfechtung gestützt wird (Hamburgisches Verfassungsge-richt – Urteil vom 26. November 1998, HVerfG 4/98 sowie David, Kommentar zur Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Auflage, Art. 9 Rn. 28). An einem solchen substantiierten Vortrag fehlt es hier.

Der Einspruchsführer beruft sich u. a. auf „eigene Erfahrung“ zur Konkretisierung des behaupteten Wahlfehlers. Die Überprüfung des Wahlablaufes in dem Wahlbezirk, in dem der Einspruchsführer in das Wählerverzeichnis eingetragen war, hat keine Besonderheiten ergeben. In der Niederschrift sind keine besonderen Vorkommnisse verzeichnet.

Zudem beruft sich der Einspruchsführer zur Konkretisierung auch auf „MOPO“ – vermutlich die Tageszeitung "Hamburger Morgenpost". Da die Hamburger Morgenpost umfassend über die Wahlen berichtet hatte, ist auch auf diesem Weg nicht zu ermitteln, welchen Vorwurf der Einspruchsführer insoweit konkret erhebt.

- b) Soweit der Einspruchsführer unter 2. den Vorwurf erhebt, durch Wahlwerbung sei es zu einer Wettbewerbsverzerrung im Wahlkampf gekommen, liegt ebenfalls kein beachtlicher Wahlfehler vor. Ungeachtet dessen, dass es schon fraglich ist, ob das Handeln privater Dritter oder das Handeln am Wahlverfahren nicht selbst beteiligter öffentlich-rechtlicher Körperschaften überhaupt einen beachtlichen Wahlfehler begründen kann, behauptet der Einspruchsführer hier keine Tatsachen, aus denen sich derartige Rechtsverstöße ergeben.

Aus der Berichterstattung eines privaten Pressekonzerns kann sich kein Wahlfehler ergeben, da die Presse nach der grundgesetzlichen Ausgestaltung frei und damit auch nicht zur politischen Neutralität verpflichtet ist (vgl. HVerfG 4/98).

Der Norddeutsche Rundfunk ist im Rahmen der Regelungen des § 15 Abs. 1 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk und des § 31 Abs. 1 des Hamburgischen Mediengesetzes verpflichtet, Wahlwerbung zu senden. Dieser Verpflichtung ist der Norddeutsche Rundfunk durch Gewährung von Hörfunk-Sendezeiten in der Zeit vom 12. bis zum 27. Februar und Fernsehsendezeiten in der Zeit vom 2. bis zum 27. Februar nachgekommen. Einen Tag vor der Wahl wurde – entgegen den Ausführungen des Einspruchsführers - keine Wahlwerbung ausgestrahlt. Eine einseitige, gesetzeswidrige Besserstellung eines Wahlbewerbers gegenüber anderen trägt der Einspruchsführer nicht vor.

- c) Soweit sich der Einspruchsführer unter 3. und 4. gegen die personelle Zusammensetzung des Senats wendet, liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor. Da die Berufung der Senatoren erst nach der Wahl erfolgte, kann sich schon deshalb hieraus kein Wahlfehler ergeben."

Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten, eine Erwiderung abzugeben.

Der Verfassungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10. Juni 2004 mit dem Einspruch befasst und sich am 11. August 2004 der Meinung des Landeswahlleiters angeschlossen.

11. Wahleinspruch 11/04

Herr Mario M. hat am 29. Februar und am 18. März 2004 Einspruch eingelegt.

Der Landeswahlleiter hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

"Der zulässige Einspruch ist unbegründet.

Der Einspruchsführer ist einspruchsberechtigt nach § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes. Er war in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 717 03 eingetragen.

Der Einspruchsführer trägt allerdings keine Einspruchsgründe nach § 5 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes vor.

Der Vorwurf des Einspruchsführers ihm werde seine Wahlteilnahme aufgrund der Verweigerung der Herausgabe seines Personalausweises verwehrt ist seit mehreren Wahlen bekannt und bereits Gegenstand vieler Wahleinspruchsverfahren gewesen. Ich verweise dazu nur auf den Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft am 23. September 2001 (WEinspr 01/01 – Bü.-Drs. 17/419 Anlage 1), Die Wahlbeschwerde gegen die Entscheidung über diesen Einspruch hat das Hamburgische Verfassungsgericht am 6. September 2002 verworfen (HVerfG

6/02). Auf eine weitere Darstellung des zugrunde liegenden Sachverhaltes wird verzichtet.

Auch aus dem neuen Vorbringen des Einspruchsführers, er habe seine Wahlbenachrichtigungskarte zu dieser Wahl verloren und habe aus diesem Grund nicht an der Wahl teilnehmen können, ergibt sich kein Wahlfehler. Der Einspruchsführer hätte an der Wahl durch Aufsuchen seines Wahllokals teilnehmen können; er wäre vom Wahlvorstand auch zur Stimmabgabe zugelassen worden.

Der Einspruchsführer hatte das Ortsamt Süderelbe, mit dem er seit mehreren Jahren eine persönliche Auseinandersetzung führt, über den Verlust seiner Benachrichtigungskarte mit Schreiben vom 20. Februar 2004 unterrichtet. Aus diesem Grund ist ihm mit Schreiben vom 23. Februar 2004 eine Ersatz-Benachrichtigungskarte übersandt worden, da dort bekannt ist, dass der Einspruchsführer die Verwendung eines sonstigen Lichtbildausweises ablehnt. Der Wahlvorsteher des Wahlbezirks des Einspruchsführers ist zudem über diesen Vorgang informiert worden. Ihm ist auch eine Kopie des – abgelaufenen – Personalausweises des Einspruchsführers übermittelt worden, damit es ihm auf jeden Fall möglich ist, den Einspruchsführer zu identifizieren. "

Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten, eine Erwiderung abzugeben.

Der Verfassungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10. Juni 2004 mit dem Einspruch befasst und sich am 11. August 2004 der Meinung des Landeswahlleiters angeschlossen.

12. Wahleinspruch 12/04

Herr Herbert B. hat am 2. März 2004 Einspruch eingelegt.

Der Landeswahlleiter hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

"1) Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Bürgerschaft ist weder zulässig noch wäre er begründet.

Der Einspruchsführer ist hinsichtlich der Wahl zur Bürgerschaft zwar einspruchsberechtigt nach § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes, da er wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 201 02 eingetragen war.

Die Einspruchsfrist des § 4 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes wurde allerdings nicht gewahrt. Der Einspruch ist weder innerhalb Einspruchsfrist bei der Bürgerschaft eingegangen, noch ist er rechtzeitig beim Landeswahlleiter eingegangen. Der Einspruch wurde aufgrund eines Büroversehens dem Landeswahlleiter vom Bezirkswahlleiter des Bezirks Eimsbüttel erst am 12. Mai 2004 übermittelt. Der rechtzeitige Eingang beim Bezirkswahlleiter ist nicht entscheidend. Der Bezirkswahlleiter ist selbständiges Wahlorgan nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerschaftswahlgesetzes und keine bloße 'Hilfskraft' des Landeswahlleiters. Die Regelung des § 11 des Wahlprüfungsgesetzes, die für die Fristwahrung auf den Eingang beim Bezirkswahlleiter abstellt, findet keine Anwendung, da sie im Abschnitt III des Wahlprüfungsgesetzes nur für die Prüfung der Wahl zu den Bezirksversammlungen gilt. Heilungsmöglichkeiten – insbesondere Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - sieht das Wahlprüfungsgesetz nicht vor.

Zweifelhaft ist auch, ob das Schriftformerfordernis des § 3 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes erfüllt ist. Der Wahleinspruch ist nur mittels sog. E-Mail eingereicht worden. Nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfordert die Schriftform im Zivilrecht eine eigenhändige Unterschrift. Nach § 126 a BGB steht dem eine elektronische Erklärung nur gleich, wenn sie mit einer elektronischen Signatur versehen ist. Ob diese zivilrechtliche Regelung ohne weiteres auf das Wahlrecht übertragen werden kann, ist allerdings zweifelhaft. Das Schriftformerfordernis des Wahlprüfungsgesetzes erfüllt – anders als das zivilrechtliche Schriftformerfordernis – keine Warnfunktion, sondern dient in erster Linie der Gewährleistung eindeutiger Erklärungen. So hat etwa der Wahlprüfungsausschuss des Bundestages das Schriftformerfordernis im Bundesrecht großzügig ausgelegt und es

als erfüllt angesehen, wenn ein handschriftlich unterzeichnetes Schreiben nachgereicht wird (vgl. dazu Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Dt. Bundestag, § 49 Rn. 18 mwN). Auf die Nachreichung eines solchen Schreibens im Hinblick auf den Einspruch gegen die Bürgerschaftswahl noch hinzuwirken, würde allerdings angesichts des Fristversäumnisses wenig Sinn machen.

Der Einspruch wäre zudem aber auch unbegründet, da kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vorliegt, durch den die Verteilung der Abgeordnetensitze beeinflusst worden sein kann.

Der Einspruchsführer trägt zur Begründung seines Einspruches vor, seiner Mutter sei zum einen keine Wahlbenachrichtigungskarte zugesandt worden und ihr sei zum anderen die Teilnahme an der Wahl zu Unrecht verweigert worden.

Nach § 9 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen (HmbWO) soll jedem Wahlberechtigten bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugesandt werden. Ob die Mutter des Einspruchsführers entsprechend dieser Regelung eine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, lässt sich nicht mehr ermitteln. Die Mutter des Einspruchsführers wurde allerdings jedenfalls nicht in Ermangelung einer Wahlbenachrichtigungskarte vom Wahlvorstand zurückgewiesen. Ein eventueller Verstoß gegen die Regelung des § 9 Abs. 1 HmbWO kann daher nicht ursächlich für eine unterbliebene Stimmabgabe gewesen sein und kann damit auch keinen beachtlichen Wahlfehler begründen.

Die Zurückweisung der Mutter des Einspruchsführers am Nachmittag des Wahltages beruhte auf § 31 Abs. 6 Nr. 3 HmbWO. Die Mutter des Einspruchsführers wurde zurückgewiesen, da bei ihrem Namen bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis verzeichnet war. In einem solchen Fall muss der Wahlvorstand nach § 31 Abs. 6 Nr. 3 HmbWO die betreffende Person durch Beschluss zurückweisen, es sei denn sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat. Diesen Nachweis hat die Mutter des Einspruchsführers selbst nach seinem eigenen Vorbringen nicht geführt. Daher ist hier der Beschluss durch die zum fraglichen Zeitpunkt anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes zutreffend gefasst worden und in der Niederschrift auch entsprechend § 42 Abs. 1 Satz 5 HmbWO vermerkt und durch Unterzeichnung als Beschluss gekennzeichnet worden.

Auch soweit es um die Wahlteilnahme der Mutter der Einspruchsführers am Vormittag des Wahltages geht, hat der Wahlvorstand nach meiner Auffassung rechtsfehlerfrei gehandelt.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, seiner Mutter sei die Hinzuziehung einer Hilfsperson bei der Stimmabgabe am Vormittag verweigert worden, daraufhin sei sie "unverrichteter Dinge" wieder in ihr Zimmer gebracht worden, entspricht dies nicht dem durch nochmalige Befragung des Wahlvorstehers ermittelten Sachverhalt. Danach ist die Mutter des Einspruchsführers am Vormittag des Wahltages von einem Pfleger zur Stimmabgabe gebracht worden und auch zur Wahl zugelassen worden. Sie hat die Stimmzettel erhalten und ist von dem Pfleger zur Wahlzelle gebracht worden. Der Pfleger hat neben der Wahlzelle gewartet. Im Anschluss daran hat sie ihm die Stimmzettel mit der Bitte ausgehändigt, diese zusammen zu falten. Dies hat er getan und die Wählerin sodann zur Wahlurne gebracht, wo sie selbst die Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen hat. Erst danach hat sie erklärt, dass sie keine Kennzeichnung habe vornehmen können. Ihr ist daraufhin aber – richtigerweise - erklärt worden, dass eine erneute Aushändigung von Stimmzetteln nicht in Betracht kommt.

Die Mutter des Einspruchsführers hätte nach § 33 Abs. 1 HmbWO eine Hilfsperson zur Kennzeichnung der Stimmzettel hinzuziehen können, wenn sie selbst durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe verhindert gewesen ist. Die Wahlvorstände werden auf diese Möglichkeit auch ausdrücklich im Rahmen einer Geschäftsanweisung, in der die Details der Verfahrensabläufe dargestellt sind, unterrichtet. Daher gehe ich davon aus, dass sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie es vom Wahlvorsteher geschildert wurde. Zutreffend hat der Wahlvorstand nach dem Einwurf des ersten Stimmzettels in die Wahlurne eine erneute Ausgabe von Stimmzetteln abgelehnt, da eine erneute Ausgabe von Stimmzetteln

nach § 31 Abs. 7 HmbWO selbstverständlich nur dann erfolgen darf, wenn der "verschriebene" Stimmzettel noch nicht in die Wahlurne geworfen wurde. Dies war hier aber gerade der Fall.

- 2) Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Bezirksversammlung Eimsbüttel ist ebenfalls weder zulässig noch wäre er begründet.

Hinsichtlich der Wahl zur Bezirksversammlung Eimsbüttel ist der Einspruchsführer nicht nach § 10 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes einspruchsberechtigt, da er selbst im Bezirk Altona in das Wählerverzeichnis eingetragen und damit dort wahlberechtigt war. Hinsichtlich der Einhaltung des Schriftformerfordernisses gilt das zum Einspruch gegen die Wahl zur Bürgerschaft ausgeführte, siehe oben.

Da bezüglich eines Einspruches gegen die Gültigkeit einer Bezirksversammlungswahl der rechtzeitige Eingang beim Bezirkswahlleiter ausreicht, ist hinsichtlich dieses Einspruches allerdings die Einspruchsfrist gewahrt, §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Wahlprüfungsgesetz.

Auch dieser Einspruch wäre aber auf jeden Fall unbegründet. Die Verweigerung der zweiten Stimmabgabe am Nachmittag des Wahltages entsprach wie auch die Verweigerung der erneuten Stimmzettelausgabe am Vormittag des Wahltages den wahlrechtlichen Vorschriften, siehe insoweit oben. "

Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten, eine Erwiderung abzugeben.

Der Verfassungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11. August 2004 mit dem Einspruch befasst und hatte Zweifel, ob der Einspruch mit der Begründung des Landeswahlleiters tatsächlich als unzulässig angesehen werden könne. Der Ausschuss hielt den Einspruch aber in der Sache für unbegründet. Am 21. September 2004 schloss sich der Verfassungsausschuss der Meinung des Landeswahlleiters an.

13. Wahleinspruch 13/04

Herr Albert B. hat am 3. Februar 2004 Einspruch eingelegt.

Der Landeswahlleiter hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

"Der Einspruch ist zulässig aber unbegründet.

Hinsichtlich der Wahl zur Bezirksversammlung Eimsbüttel ist der Einspruchsführer nach § 10 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes einspruchsberechtigt, da er im Bezirk Eimsbüttel in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 318 34 eingetragen und damit dort wahlberechtigt war.

Da bezüglich eines Einspruches gegen die Gültigkeit einer Bezirksversammlungswahl der rechtzeitige Eingang beim Bezirkswahlleiter ausreicht, ist die Einspruchsfrist durch Eingang des Einspruches am 10. Februar 2004 beim Bezirkswahlleiter des Bezirks Eimsbüttel gewahrt, §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 11 Wahlprüfungsgesetz.

Der Einspruchsführer trägt allerdings keinen Wahlfehler im Sinne des § 5 des Wahlprüfungsgesetzes vor. Der Einspruchsführer rügt die nach seiner Auffassung fehlende Eignung eines Wahlbewerbers der Bezirkswahlliste der Partei Pro Deutsche Mitte. Da dieser Wahlvorschlag nicht an der Sitzverteilung in der Bezirksversammlung Eimsbüttel teilgenommen hat, kann dieser Vortrag schon aufgrund der Regelung des § 5 Abs. 1 zweiter Halbsatz den Wahleinspruch nicht begründen.

Zudem liegt auch kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften bei der Zulassung des Wahlvorschlages vor. Die §§ 25 und 26 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezWG) bestimmen die Anforderungen an Bewerber zur Bezirksversammlungswahl. Zudem bestimmt § 10 BezWG die Voraussetzungen der Wählbarkeit. Der beanstandete Bewerber war wählbar, von dem zuständigen Gremium seiner Partei in geheimer Wahl zum Bewerber bestimmt und hatte auch seiner Bewerbung zugestimmt. Der Bezirkswahlausschuss durfte ihn damit bei der Zulas-

sung der Liste nach § 26 b Abs. 2 BezWG entsprechend der Vorprüfung durch den Bezirkswahlleiter nicht bei der Zulassung streichen. "

Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten, eine Erwiderung abzugeben.

Der Verfassungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11. August 2004 mit dem Einspruch befasst und sich am 21. September 2004 der Meinung des Landeswahlleiters angeschlossen.

Der Verfassungsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft einstimmig, die Wahlein-sprüche zurückzuweisen.

Farid Müller, Berichterstatter